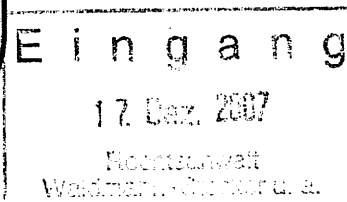
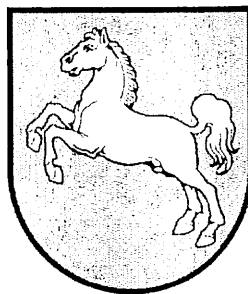


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 130/04

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 227/07BW10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5113867-439 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl (Folgeantrag)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
10. Dezember 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Lenz als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger mit der Klage die Verpflichtung der Beklagten zu seiner Asylanerkennung begehrt hat.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der unter Ziffer 2 ihres Bescheides vom 26.8.2004 getroffenen Regelung verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 1970 geborene, ledige Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben am 31.8.2003 in das Bundesgebiet ein und beantragte am 5.9.2003 erstmals die Gewährung politischen Asyls. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte seinen Asylantrag mit Bescheid vom 27.11.2003 ab, stellte fest, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen und forderte ihn unter Androhung seiner Abschiebung nach Iran oder einen anderen aufnahmebereiten Staat zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Die hiergegen erhobene Klage (4 A 237/03) wies der erkennende Einzelrichter durch Urteil vom 26.2.2004 (rechtskräftig seit dem 1.4.2004) ab. Zur Begründung führte das Gericht aus, die Fluchtgeschichte des Klägers werde als unglaubhaft und er selbst als unglaubwürdig angesehen.

Am 5.8.2004 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung führte er aus, er sei seit dem 10.5.2004 Mitglied der Arbeiterkommunistischen Partei Iran (AKP-Iran; AKPI). Er habe im Parteiorgan „Hambastegi“ zwei Artikel unter Nennung seines Namens veröffentlicht. Auch sei er an Aktionen der Partei am 1.5.2004 (Betreiben eines Informationsstandes, Verteilen von Flugblättern), am 8.5.2004 (Demonstration vor dem iranischen Generalkonsulat in Hamburg), am 29./30.5.2004 (Jahreskonferenz der Organisation; Teilnahme als Sekretär), am 8.6.2004 (Betreiben eines Büchertisches in Bremen) und am 8.7.2004 (Demonstration vor dem iranischen Generalkonsulat in Hamburg zum Jahrestag der Studentenunruhen im Iran) beteiligt gewesen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung des Bescheides vom 27.11.2003 zu § 53 AuslG mit Bescheid vom 26.8.2004 ab und führte zur Begründung aus, die exilpolitische Betätigung des Klägers sei als lediglich untergeordnet anzusehen, so dass sich daraus für ihn nicht die Gefahr politischer Verfolgung ergebe.

Am 13.9.2004 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt weiter zu seiner exilpolitischen Betätigung und zur Teilnahme an folgenden Aktivitäten vor:

- 30.10.2004: Veröffentlichung eines Artikels im Internet, in dem er zum Sturz des iranischen Regimes aufgerufen und dieses beschuldigt habe, seine Gegner zur Abschreckung hinzurichten und die Freiheit zu unterdrücken; Personen, die unter der regimekritischen Internetseite www.rowzane.com veröffentlichten, müssten mit Verfolgung durch iranische Stellen rechnen;
- 30.7. - 1.8.2004: Teilnahme an der 10. Jahreskonferenz der Internationalen Föderation Iranischer Flüchtlinge (I.F.I.R.) in Köln; hierbei habe er eine Rede gehalten und sei für einen Büchertisch verantwortlich gewesen;
- 18./19.9.2004: Teilnahme am 5. Kongress der AKPI; er sei an der Organisation beteiligt gewesen, habe Ordnerdienste geleistet und einen Vortrag gehalten;
- 07.10.2004: Teilnahme an einer Protestaktion in Hannover; hierbei habe er Personenschutz für die führende Aktivistin der AKPI Mina Ahmadi geleistet;
- 28.11.2004: Teilnahme an einer Demonstration in Bochum; er habe durch ein Megaphon Parolen gegen das iranische Regime gerufen und als Wächter für Nasrin Ramzanali (die Vorsitzende der I.F.I.R. in Deutschland, vgl. Auskunft des Bundesamts für Verfassungsschutz an das VG Frankfurt/Main vom 16.1.2004) fungiert;
- Nov./Dez. 2004: Er habe zwei weitere Artikel auf der Internetseite www.rowzane.com veröffentlicht und in der Zeitung „Kommunistische Jugend“ zur Teilnahme an einer Demonstration am 30.11.2004 aufgerufen;
- am 18.12.2004 habe er am 13. Jahreskongress der AKPI teilgenommen und dort den Niedergang des iranischen Regimes gefordert. Er sei Mitorganisator der Veranstaltung gewesen und habe einen Büchertisch betrieben;
- am 8.3.2005 habe er an einer Demonstration in Bremen zum Internationalen Frauentag teilgenommen und eine Rede gegen das iranische Regime gehalten. Er sei Organisator eines Büchertischs gewesen und habe Flugblätter verteilt;
- im Februar 2005 habe er erneut einen Artikel ins Internet gestellt, in dem er zum Sturz des iranischen Regimes aufgerufen habe;
- am 31.7.2005 sei er in die Organisation Hambastegi/I.F.I.R. eingetreten;

- am 13.2.2006 habe er einen Artikel in der Wochenzeitung der Nationalen Föderation der iranischen Flüchtlinge veröffentlicht, in dem er sich zu den Klassenunterschieden und der Behandlung Andersdenkender in Iran geäußert habe;
- am 9.8.2006 habe er einen weiteren Text veröffentlicht, in dem er sich mit den Verhältnissen in Iran auseinandergesetzt habe;
- am 6.4.2007 habe er einen Artikel im Internet (www.azadizan.com) veröffentlicht, in dem er sich mit der Situation der Frauen in Iran befasst habe;
- am 3.8.2007 habe er an einer Demonstration in Kassel teilgenommen, an deren Vorbereitung er beteiligt gewesen sei und bei der er die Verhältnisse in Iran in einer über Megaphon gehaltenen Rede kritisiert habe;
- am 7.8.2007 habe er einen weiteren Artikel ins Internet (www.ex-muslime.de) gestellt, in dem er sich vom Islam abgewandt habe;
- am 7.9.2007 habe er an einer Kundgebung vor dem iranischen Generalkonsulat in Hamburg teilgenommen, anlässlich derer er in einer Rede gegen die zunehmende Anzahl von Hinrichtungen in Iran protestiert habe; Bilder der Veranstaltung seien im Internet veröffentlicht worden; der Redebeitrag des Klägers sei gefilmt worden;
- am 10.10.2007 habe er sich aus Protest gegen die Regierung und deren Politik in Iran an einer Kundgebung in Bremen beteiligt, während derer er eine Protestrede gehalten habe;
- am 1.12.2007 habe er auf dem Göttinger Marktplatz einen Informationsstand betrieben und Informationsmaterial für die AKPI verteilt.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seine Klage zurück genommen, soweit sie auf die Anerkennung als Asylberechtigter gerichtet war. Er hat die Auffassung vertreten, § 28 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes stehe in seinem Fall der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht entgegen, da die asylverfahrensrechtliche Regelung gegen das Recht der Europäischen Union verstoße.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 26.8.2004 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung zu seinen exilpolitischen Aktivitäten ergänzend befragt. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt das Gericht Bezug auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Gerichtsakte im Verfahren 4 A 237/03, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet. Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung, dass in seiner Person Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen. Dagegen bleibt die Klage ohne Erfolg, soweit der Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt.

Das erste Asylverfahren des Klägers ist seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils des erkennenden Gerichts vom 26.2.2004 - 4 A 237/03 - am 1.4.2004 abgeschlossen. Soweit in jener Entscheidung auch über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 AuslG rechtskräftig negativ entschieden wurde, kann auf den Asylfolgeantrag des Klägers hin eine erneute Prüfung und Entscheidung zu (heute) § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nur unter den Voraussetzungen des § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.3.2000 - 9 C 41/99 -, BVerwGE 111, 77). Nach § 51 Abs. 1 VwVfG ist ein abgeschlossenes Verwaltungsverfahren wieder aufzugreifen, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat, neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden

oder der Tatbestand der Restitutionsklage (§ 580 ZPO) erfüllt ist. Der Kläger kann sich auf eine geänderte Sachlage berufen, nachdem er am 10.5.2004 Mitglied der AKPI geworden ist und sich in der Folgezeit in dieser Gruppierung exilpolitisch betätigt hat. Dieses Ereignis liegt innerhalb von drei Monaten vor der Asylfolgeantragstellung, so dass diese die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG wahrt. Dasselbe gilt für den Eintritt in die Organisation I.F.I.R./Hambastegi und die verschiedenen Aktionen, an denen der Kläger teilgenommen und von denen er dem Gericht jeweils zeitnah Mitteilung gemacht hat.

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Laut Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4.7.2007 (S. 28) schließen Verhörmethoden und Haftbedingungen in Iran seelische und körperliche Folter sowie unmenschliche Behandlung ein. Obwohl jede Art von Folter durch die Verfassung verboten ist, kommt es zu derartigen Maßnahmen insbesondere vor dem eigentlichen Verfahren zur Erzwingung von Geständnissen. Für den Kläger besteht die beachtliche Wahrscheinlichkeit, bei einer Rückkehr in sein Heimatland wegen seiner exilpolitischen Betätigung der Folter unterzogen bzw. einer Gefährdung seiner Gesundheit oder sogar seines Lebens ausgesetzt zu werden.

Das Gericht folgt der Auffassung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (z. B. Urteil vom 26.10.1999 - 5 L 3180/99 -, aufrecht erhalten z. B. im Urteil vom 13.3.2001 - 5 L 687/00 -), wonach die Annahme einer zur Verfolgung durch den iranischen Staat führenden Einstufung als politischer Gegner aufgrund einer exilpolitischen Betätigung nur dann gerechtfertigt ist, wenn diese Tätigkeit den Staatssicherheitsbehörden bekannt geworden und anzunehmen ist, dass diese Behörden sie als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Betätigung bewerten werden. Dies wiederum erfordert, dass der Ausländer sich bei seinen Aktivitäten persönlich exponiert hat, also im organisatorischen Bereich aufgefallen oder sonst namentlich in Erscheinung getreten ist. Eine einfache Mitgliedschaft in von den Staatssicherheitsbehörden in Iran für oppositionell und regimfeindlich gehaltenen Organisationen und eine bloße Teilnahme an deren Veranstaltungen führt nicht zur Einstufung als von Verfolgung bedrohter Gegner des iranischen Staates. Letzteres ist auch im Fall privater oder öffentlicher Äußerungen der Unzufriedenheit und der Kritik an der iranischen Regierung oder der politischen oder wirtschaftlichen und sozialen Lage des Landes nicht ohne Weiteres anzunehmen. Werden hingegen die Werte der Islamischen Revolution und des schiitischen Islam verunglimpft und richtet sich die Kritik gegen das System des "Velayat-e Faghih" (Herrschaft der Gottesgelehrten) selbst, so gerät derjenige, der diese Kritik äußert, in erhebliche Gefahr, von staatlichen Stellen verfolgt zu werden.

Der Kläger ist Mitglied der AKPI sowie der Organisation I.F.I.R., bei der es sich laut Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Auskunft vom 16.1.2004 an das VG Frankfurt/Main) um eine Nebenorganisation der AKPI handelt, welche sich wiederum von der Kommunistischen Partei Irans abgespalten hat. Die AKPI ist laut ihrer Gründungserklärung eine marxistische Partei, die sich die Aufgabe gestellt hat, „die soziale Revolution der Arbeiterklasse zur Beseitigung des kapitalistischen Systems zu organisieren und eine neue Gesellschaft auf der Basis ökonomischer und sozialer Gleichheit sowie politischer Freiheit und freier geistiger und materieller Entfaltung der Menschen aufzubauen“. Die Organisation bezeichnet sich selbst als „antireligiöse und anti-islamische Partei“ und sieht den Umsturz der Islamischen Republik Iran als eine der Voraussetzungen für die Realisierung ihrer Ziele an (Bundesamt für Verfassungsschutz, a.a.O. sowie Auskünfte vom 12.3.2003 an das VG Wiesbaden und vom 10.9.1999 an das VG Köln). Ungeachtet dessen, dass die AKPI wie auch die I.F.I.R. von ihrer Zielsetzung her zu einem in Iran verbotenen Spektrum gehören (vgl. Deutsches Orient-Institut, Auskunft vom 4.5.2004 an das VG Frankfurt/Main, S. 8 f.), ist auch in Bezug auf diese Organisationen davon auszugehen, dass Mitglieder, deren politische Tätigkeit auf erkennbar niedrigem Niveau stattfindet, bei ihrer Rückkehr nach Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit staatlichen oder staatlich geduldeten Repressalien zu rechnen haben (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 3.2.2004 an das VG Frankfurt/Main, Deutsches Orient-Institut, a.a.O., S. 9). Dagegen bejaht das Bundesamt für Verfassungsschutz (Auskunft vom 12.3.2003 an das VG Wiesbaden) die Möglichkeit, dass „Anhänger der latent gewaltbereiten API, sofern es sich um Führungspersonen oder Einzelpersonen mit Außenwirkung handelt“, bei einer Rückkehr nach Iran gefährdet sind. Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt weiter aus, der iranische Staat sehe grundsätzlich alle oppositionellen Gruppen und regimekritischen Einzelpersonen im Exil als potenzielle Bedrohung an; Anhänger dieser Gruppen seien Ziel einer permanenten Ausspähung durch den iranischen Nachrichtendienst (Auskünfte vom 12.3.2003 an das VG Wiesbaden und vom 16.1.2004 an das VG Frankfurt/Main).

Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger, der exilpolitisch sehr aktiv ist und an einer großen Anzahl von Veranstaltungen und politischen Kundgebungen teilgenommen hat - auch wenn die bloße Häufigkeit der Aktivitäten für sich genommen noch nicht zur Erhöhung des Gefahrenpotenzials führt -, den in Deutschland tätigen Angehörigen der iranischen Sicherheitskräfte bekannt geworden ist. Dies ist auch deshalb anzunehmen, weil er nach seiner glaubhaften Bekundung in der mündlichen Verhandlung der einzige offizielle Repräsentant der AKPI in Niedersachsen ist (wenn er auch noch nicht den Status eines „Sekretärs“ der Organisation erlangt hat). Zwar ist ein nicht unerheblicher Teil seiner Tätigkeit, wie z. B. die bloße Mitwirkung an Veranstaltungen oder die Beaufsichtigung von Büchertischen, als untergeordnet anzusehen. Der Kläger ist jedoch dadurch in augenfälliger Weise aus der Masse der iranischen Asylsuchenden herausgetreten, dass er bei öffentlichen Auftritten und in mehreren im Internet veröffentlichten Artikeln scharfe Kritik an den politischen und geistlichen Führern Irans, den dortigen Verhältnissen sowie am Islam selbst geübt hat. So hat er beispielsweise in einem Artikel vom 9.8.2006 Kritik geäußert und dabei ausgeführt, das iranische Regime sei „in seinem Innersten verfault“, „verdorben“ und „zerfressen“; der Artikel endet mit den Worten: „Es lebe die sozialistische Repu-

blik - Tod der Islamischen Republik - es lebe die Freiheit“. In einem weiteren Artikel vom 6.4.2007, der mit Namen und Bild des Klägers veröffentlicht wurde und in dem er sich mit der Situation der Frauen in Iran auseinandersetzt, hat er wiederum den „Tod der Islamischen Republik“ gefordert. Des Weiteren hat der Kläger unter der Internet-Adresse „www.ex-muslime.de“ unter Nennung seines Namens und Veröffentlichung seines Porträts u. a. ausgeführt: „Diese Religion beschützt ihre eigenen Anhänger durch Einschüchterung, Züchtigung und Hinrichtung; genauso wie vor 1400 Jahren ihr Prophet seiner Sache mit dem Schwert zum Durchbruch verholfen hat - dieser Schwerthieb verdunkelt die iranische Seele bis heute. Ich will nicht länger Muslim sein. ... Ich wende mich von der Religion ab!“.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass diese Veröffentlichungen den iranischen Sicherheitskräften im Rahmen der Beobachtung des Klägers bekannt geworden sind. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz (Auskunft vom 12.3.2003 an das VG Wiesbaden) liegen Erkenntnisse vor, wonach iranische Stellen eine Auswertung von Internetseiten oppositioneller Gruppierungen betreiben. Zwar hält es das Amt für eher unwahrscheinlich, dass vereinzelte Internetauftritte Oppositioneller für den iranischen Nachrichtendienst von Relevanz sind. Vorliegend ist jedoch zu befürchten, dass die Meinungsäußerungen des Klägers, die in größerer Anzahl auf einschlägigen Internet-Seiten und u. a. auf einer Webseite mit dem provokativen Namen „www.ex-muslime.de“ veröffentlicht worden sind, iranischen Stellen bekannt geworden sind.

Der Kläger hat sich mit seinen Meinungsäußerungen weit von den Maßstäben des iranischen Regimes entfernt und die Werte der islamischen Revolution öffentlich in Zweifel gezogen. Aus diesem Grund ist im Fall seiner Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass er im Rahmen der Einreisekontrollen von den iranischen Behörden als ernstzunehmender Regimegegner eingestuft und in die Gefahr körperlicher Misshandlung bis hin zur Folter oder sogar in Lebensgefahr geraten würde. Er hat daher einen Anspruch auf die Feststellung, dass in seinem Fall Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG kann der Kläger dagegen nicht beanspruchen. Der Kläger stützt sein Begehren im Asylfolgeverfahren auf Umstände, die er nach unanfechtbarer Ablehnung seines Asylerstantrags selbst geschaffen hat. In einem derartigen Fall kann dem Ausländer gemäß 28 Abs. 2 AsylVfG in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden; Gründe, hiervon im Fall des Klägers abzuweichen, sieht das Gericht nicht. Es folgt auch nicht der Auffassung des Prozessbevollmächtigten des Klägers, § 28 Abs. 2 AsylVfG verstoße gegen Art. 5 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.4.2004 (sog. „Qualifikationsrichtlinie“) in Verbindung mit den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention. Zwar kann begründete Furcht vor Verfolgung nach Art. 5 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie auf Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes beruhen, wobei dies insbesondere dann der Fall sein soll, wenn die Aktivitäten nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Heimatland beste-

henden Überzeugung oder Ausrichtung sind (was im Fall des Klägers, dessen Vortrag im Asylverfahren das Gericht als unglaubhaft angesehen hat, nicht der Fall ist). Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie räumt jedoch den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein festzulegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat. Von dieser Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber mit § 28 Abs. 2 AsylVfG Gebrauch gemacht. Das Gericht teilt nicht die Rechtsauffassung des VG Lüneburg (Urteil vom 24.5.2006 - 1 A 405/03 -), das unter den Begriff „Umstände“ in Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie im Hinblick auf die Fassung ihres Art. 4 Abs. 3 Lit. c) lediglich „persönliche Umstände“, nicht jedoch exilpolitische Aktivitäten fasst. Vielmehr ist gerade daraus, dass der Richtliniengeber in Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie eine Beschränkung auf persönliche Umstände nicht vorgenommen hat, zu schließen, dass er den Anwendungsbereich der Norm weiter fassen und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen wollte, die Flüchtlingsanerkennung im Asylfolgeverfahren bei selbst geschaffenen Nachfluchtgründen jeglicher Art regelmäßig zu versagen.

Mit dieser Auffassung setzt sich das Gericht nicht in Widerspruch zu seinem (vom VG Lüneburg, a.a.O., zitierten) Urteil vom 2.3.2005 (4 A 38/03). Entgegen der Auffassung des VG Lüneburg hat das erkennende Gericht in jenem Urteil nicht die Feststellung getroffen, der Regel des § 28 Abs. 2 AsylVfG sei zur Vermeidung völkerrechtswidriger und gemeinschaftsrechtlich unzulässiger Folgen nicht zu folgen. Die Entscheidung betraf vielmehr einen Einzelfall, in dem von der Regel des § 28 Abs. 2 AsylVfG abgewichen wurde, und befasste sich nicht mit der Frage eines Verstoßes der Norm gegen die Qualifikationsrichtlinie.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 VwGO sowie auf § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist diese Entscheidung unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem